

	Colli Nr.	V.E.	Aktenzeichen
	11/AD		Datum:
Kunde Nr.			
.....			

Ausgestellt in Ausführung von Artikel 117, § 6 und 117, § 11 KE/EstG 92 bezüglich der:

- Erträge der Geldeinlagen im Sinne des Artikels 110, 4°, b KE/EstG;
- Erträge der namentlichen Schuldverschreibungen oder namentlichen Kassenbons im Sinne des Artikels 107, §2, 5°, b) und 10° KE/EstG;
- Erträge der im offenen Depot ausländischen beweglichen Vermögenswerte im Sinne des Artikels 230, 1° Paragraph, 2° oder 264 bis EstG, die nicht-ansässigen Sparern gezahlt oder gewährt werden.
- die Dividenden und ähnlichen Einnahmen deren Schuldner eine belgische Investitionsgesellschaft ist gemäß Art. 106 § 7 KE/Gesetzbuch über die Einkommenssteuer⁽¹⁾.

Diese Bescheinigung wird ebenfalls ausgestellt für die Anwendung der Befreiung von den im Sinne der Artikel 126¹, 2°, 126¹, 11°, 139 zweiter Absatz und 139bis, 3° des Gesetzbuches diverser Gebühren und Steuern.

Der(Die) Unterzeichnete(n): *(Name und Vorname des(der) Bevollmächtigten des(der) Begünstigte(n))*

Name / Vorname	Kunde Nr.
.....
.....

handelnd für Rechnung des/der:

Begünstigten der Erträge:

Name/Vorname oder Bezeichnung (vollständige Bezeichnung und Adresse des(der) Begünstigte(n))	Kunde Nr.
.....
Adresse (Strasse/Nr./Briefkasten)	Region/Bezirk
.....
Postleitzahl Ort	Land
.....

bestätigt (bestätigen), dass Letztere(r):

- a. Im Sinne des Artikels 227 EstG nicht ansässig ist (sind), d.h. in Belgien:
 - weder seinen(ihren) Wohnsitz oder den Sitz seines(ihres) Vermögens;
 - noch seinen(ihren) Gesellschaftssitz, die Haupteinrichtung, den Sitz der Direktion oder Verwaltung hat (haben) und:
 - über die Rechtspersönlichkeit verfügt (verfügen);
 - nicht über die Rechtspersönlichkeit verfügt (verfügen), aber ausschließlich aus Mitgliedern zusammengesetzt ist(sind), die als natürliche Person in Belgien weder ihren Wohnsitz noch den Sitz ihres Vermögens haben;
 - b. Eigentümer(in) oder Nutznießer(in) aller Kapitale oder finanzieller Instrumente, die er/sie bei der Belfius Bank AG auf eigenen Namen besitzt(t) (en); ⁽²⁾
 - In Anbetracht der Tatsache, daß er weder Eigentümer noch Nutznießer dieser beweglichen Vermögenswerte ist, der Eigentümer oder der Nutznießer die hiervoor erwähnten Bedingungen erfüllt; ⁽²⁾
- insofern er(sie) eine berufliche Tätigkeit in Belgien ausübt (ausüben), er (sie) dieses Kapital nicht im Rahmen dieser Tätigkeit benutzt (benutzen);
 - auf die Kapitalisierung der Zinsen für die Wertpapiere, deren Zinskaptalisierung fakultativ ist, verzichtet (verzichten);

⁽¹⁾ Wichtig: keine Befreiung des Mobiliensteuervorabzugs kann bewilligt werden für dem Teil des ausgeschütteten Einkommens den aus Dividenden (und ähnlichen Einnahmen) besteht welche die Investitionsgesellschaft selbe erhalten hat, d.h. eine nach belgischem oder ausländischem Recht gegründete Gesellschaft die in Belgien ihren Sitz, ihre wichtigste Niederlassung oder ihren Verwaltungssitz hat und die nicht von der Gesellschaftssteuer ausgeschlossen ist.

⁽²⁾ Für die Erträge der belgischen Schuldverschreibungen und Kassenbons darf die Befreiung vom Mobilienvorabzug nur bewilligt werden, wenn feststeht, dass der Begünstigte der Zinsen während des ganzen Zeitabschnitts, auf den die Zinsen sich beziehen, Eigentümer oder Nutznießer der Wertpapiere war, die diese Zinsen einbrachten und dass diese Wertpapiere Gegenstand einer namentlichen Eintragung während des ganzen Zeitabschnitts waren, auf den die Zinsen sich beziehen.

	Colli Nr.	V.E.	Aktenzeichen
	11/AD		Datum:

4. den Schuldner des Mobilienvorabzugs zur Beachtung der Maßnahmen ermächtigt (ermächtigen), denen der vollständige oder teilweise Verzicht auf die Vereinnahmung des Mobilienvorabzugs unterliegt, insbesondere hinsichtlich der Mitteilung der oben erwähnten Auskünfte an die Verwaltung der direkten Steuern.
5. Diese Bescheinigung hat eine Gültigkeit von höchstens 10 Jahren⁽³⁾. Außerdem ist sie nur gültig, wenn sie mit einem Dokument einhergeht, aus dem hervorgeht, dass der Begünstigte der Einkünfte im Ausland wohnhaft ist (s. nachstehend die Liste der angenommenen Dokumente⁽⁴⁾). In Ermangelung des Nachweises des Wohnsitzes im Ausland kann der Begünstigte der Einkünfte keinen Anspruch auf die Steuerbefreiung für Gebietsfremde erheben.

Der (Die) Unterzeichnete(n) verpflichtet (verpflichten) sich dazu, allen betroffenen Parteien unmittelbar jede Änderung mitzuteilen, die die Richtigkeit dieser Bescheinigung beeinträchtigen könnte.

Gefertigt zu am

Kundenbeziehung	Kundenbeziehung
Name / Vorname	Name / Vorname
Kunde Nr.	Kunde Nr.
.....
Unterschrift ⁽⁵⁾	Unterschrift ⁽⁵⁾

⁽³⁾ Es sei denn, im Dokument, aus dem der Wohnsitz oder der Sitz des Vermögens im Ausland hervorgeht, ist eine kürzere Gültigkeitsdauer vermerkt.
⁽⁴⁾ Folgende Dokumente werden als gültiger Adressennachweis betrachtet:

- Personalausweis oder Reisepass unter Angabe einer gesetzlichen Adresse im Ausland
- Führerschein
- Steuerbescheid
- Von einer Botschaft ausgestellte Aufenthaltsbescheinigung
- Aufenthaltsbescheinigung der Gemeinde
- Auszug aus dem Bevölkerungsregister
- Bescheinigung der Familienzusammenstellung von der Gemeinde ausgestellt
- Erste Seite der Steuererklärung
- Nachweis des steuerlichen Wohnsitzes
- Nachweis der Befreiung von der Abgabe für den Wohnsitzstaat
- Wahlaufforderung.

⁽⁵⁾ Für die Gesellschaften, Vereinigungen und alle sonstigen Einrichtungen ist neben der(den) Unterschrift(en) die Eigenschaft des (der) Unterzeichner(s) zu vermerken.